

DGB-Beschluss zur Tarifeinheit: Alles klar?

Die Berichterstattung in den Pressemedien war von „Die Welt“ bis „Junge Welt“ nahezu einheitlich: Der DGB sei von seiner ursprünglichen Haltung zum Thema Tarifeinheit abgerückt und lehne jene Einschränkung des Streikrechts ab. Ist dies richtig?

Zur Erinnerung: Der Grundsatz „Ein Betrieb – Ein Tarifvertrag“ war keine Erfindung der Gewerkschaften sondern ein vom Bundesarbeitsgericht im Wege der sog. Rechtsfortbildung geschaffener Rechtsgrundsatz. Bis zur Kursänderung des BAG im Jahre 2010. **D i e s e** Kursänderung war Anlass für die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände wie auch für den DGB mit einer gemeinsamen Initiative in der letzten Legislaturperiode ein Gesetz zur Tarifeinheit einzufordern. Das Initiative hatte zwei klare Ziele:

1. Es sollte der Rechtszustand vor der Kursänderung des BAG wiederhergestellt werden.
2. Es sollte der Einfluss sog. Spartengewerkschaften in den Betrieben zurückgedrängt werden.

Die damalige Bundesregierung griff diese Initiative **nicht** auf. Eine der Gründe dürfte gewesen sein, dass innerhalb der CDU die Befürchtung verbreitet war, dass damit der Einfluss der sog. Christlichen Gewerkschaften im CGB weiter zurückgedrängt werden würde. Zugleich kam es zu massiver Kritik nicht nur aus den Reihen der Richter am Bundesarbeitsgericht sondern auch von zahlreichen anerkannten Rechtsexperten. Die Initiative zielt direkt auf das Streikrecht, da bei geltenden Tarifverträgen Streiks anderer Gewerkschaften für andere Tarifverträge nicht mehr zulässig seien und damit das Grundrecht auf Streik eingeschränkt werde.

Doch die Große Koalition griff die Forderung in ihrer Koalitionsvereinbarung auf und kündigte ein entsprechendes Gesetzesvorhaben an. Zahlreiche kleinere Gewerkschaften kündigten an, vor das Verfassungsgericht zu ziehen. Auch innerhalb der DGB-Gewerkschaften wuchs die Kritik. Unter Zugrundelegung des geplanten „Mehrheitsprinzips“ hätte die Einführung des Prinzips der Tarifeinheit per Gesetz in bestimmten Bereichen sogar die Tarifunfähigkeit von DGB-Gewerkschaften in Frage gestellt (so z. B. im Gesundheitswesen). Schließlich sprach sich die Gewerkschaft ver.di sogar ausdrücklich gegen dieses Gesetzesvorhaben aus. Der DGB-Vorsitzende Hoffmann kam in seiner Rede auf dem DGB- Kongress zu folgender Schlussfolgerung:

„Schon heute ist klar, dass für den Fall einer gesetzlichen Regelung zur Tarifeinheit mehrere Organisationen angekündigt haben, wegen der Einschränkung des Streikrechts vor das Verfassungsgericht zu ziehen. Auch viele uns nahestehende Juristen sagen, dass sie dort gute Chancen haben, dass eine solche Regelung vom Verfassungsgericht kassiert wird.“

Damit ist klar, dass einer der zentralen Hintergründe für den jetzigen Kurswechsel des DGB die Befürchtung war und ist, Rechtsmittel gegen das neue Gesetz könnten erfolgreich sein

(und damit auch zu einem massiven Legitimationsverlust der DGB-Gewerkschaften beitragen).

Hat dies aber auch seinen Niederschlag in der Beschlussfassung des DGB-Kongresses gefunden? Die Antwort ist ein klares: Nein. Auf dem Kongress lagen zur Beschlussfassung verschiedene Anträge und auch verschiedene Änderungsanträge vor. Aus Niedersachsen kam der Vorschlag, alle Gesetzesänderungen abzulehnen, die auch nur das „Risiko“ beinhalten würden, das Streikrecht einzuschränken. In dem Antrag 001 wurde **j e d e** gesetzliche Regelung des Streikrechts grundsätzlich abgelehnt. Doch diese Vorschläge wurden **nicht** verabschiedet. Im Gegenteil: Für die IG Metall erklärte Brigitte Runge, dass man eine gesetzliche Regelung des Streikrechts nicht grundsätzlich ablehnen könne. Schließlich wäre man ja auch damit einverstanden, wenn der Gesetzgeber etwa regeln würde,

„dass das politische Streikrecht ... auch zur Koalitionsfreiheit ... gehört“.

Man ist überrascht: Gab oder gibt es eine Debatte über die Garantie des politischen Streikrechts? Gewiss: Eine Debatte schon. Aber keine Debatte auf dem DGB-Kongress und erst recht keine Debatte innerhalb der amtierenden Gesetzgebung oder etwa beim Bundesarbeitsgericht. Die Haltung, eine gesetzliche Regelung des Streikrechts grundsätzlich abzulehnen, haben die Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten nicht von ungefähr vertreten: Bei einer „Regelung“ geht es bekanntlich nicht um eine „Rechtsgarantie“ sondern um Regularien, so wie sie das Bundesarbeitsgericht in seinem sogenannten „Arbeitskampfrecht“ festgelegt hat. Und diese Regularien sichern nicht das Streikrecht, sondern schränken es ein. Das ist das **Wesen** jeder Regel, dass sie Einschränkungen enthalten muss. Handlungsspielräume werden auch eingeschränkt. Die Tarifautonomie relativiert.

Doch offensichtlich ist dieses nicht mehr die Linie des DGB. Und das Ziel, eine Tarifeinheit herzustellen, ist vom DGB keineswegs aufgegeben worden. Der DGB-Vorsitzende formulierte in seiner Rede ausdrücklich:

*„Jetzt wissen wir alle, was die Schwarz-Rote-Koalition im Koalitionsvertrag vereinbart hat. Sie will die Tarifeinheit stärken. Da kann ich sagen: Dieses politische Ziel werden wir natürlich nachhaltig unterstützen (!). Wir brauchen eine **Stabilisierung der Tarifeinheit** (!). Wenn die Große Koalition uns dabei helfen will, dann nehmen wir dieses Angebot zur Hilfe natürlich an.“*

Daran schloss er die Bemerkung an, dass die „Sicherung der Tarifeinheit“ aber keinen Eingriff ins Streikrecht bedeuten könne und „natürlich verfassungskonform“ sein müsse. Das ist der Punkt: Dahinter stehen von Tarifexperten der Koalition laut FAZ angedachte Pläne, das Thema Tarifeinheit durch das Thema Tarifkonkurrenz zu ersetzen und eine schon vorhandene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu diesem Thema gegebenenfalls gesetzlich zu verfestigen. Dies würde bedeuten, dass z. B. bei einer Tarifkonkurrenz Tarifverträge für eine gesamte Belegschaft Tarifverträgen zu einzelnen Beschäftigtengruppen **vorgehen** sollen. Man kann darüber streiten, ob dies verfassungskonform ist. Entscheidend ist, dass auch der DGB sich vorbehält, entsprechende Initiativen zu unterstützen, sofern diese „verfassungskonform“ sind. Und da ja auch die Regierung schon hat verlauten lassen, dass man selbstverständlich das Grundrecht in Art. 9 GG unangetastet lassen werde, kann man ahnen, was da ausgebrütet werden dürfte.

Mit seiner Haltung widerspricht der jetzige DGB-Vorsitzende **a u c h** ausdrücklich der von ihm selbst vertretenen Position, dass man sich gegen die angeblich „unsolidarischen

Splittergruppen“ **politisch statt rechtlich oder gesetzlich wehren** müsse. Sofern damit der Eindruck erweckt wird, als würden die DGB-Gewerkschaften nunmehr das Ziel der Tarifeinheit auf politischem und nicht mehr auf rechtlichem Wege verfolgen, ist dies allerdings völlig falsch. Die Realität ist eine völlig andere: Nicht nur der DGB allgemein sondern vor allem auch die angeblich dem Tarifeinheitengesetz gegenüber besonders kritische Gewerkschaft ver.di verfolgen in der täglichen Praxis weiterhin das Ziel, sog. „unsolidarische Splittergruppen“ auch und gerade rechtlich zu bekämpfen. Der Verfasser hat zurzeit wieder eine Akte auf dem Tisch, in welcher sich etwa die Gewerkschaft ver.di in einem Statusverfahren gegen die Existenz einer neu gegründeten Gewerkschaft im Versicherungsgewerbe richtet.

Fazit: Wer ausdrücklich erklärt, lediglich im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken und das Risiko einer Niederlage beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundesverfassungsgericht auf die Unterstützung der geplanten Initiative der Bundesregierung zur Tarifeinheit zu verzichten, ist wenig glaubwürdig. Umso weniger ist er dann glaubwürdig, wenn er weiterhin das Ziel verfolgt, etwa über dem Weg der Tarifkonkurrenz mit anderen juristischen Mitteln das gleiche politische Ziel zu verfolgen. Noch unglaubwürdiger ist er allerdings, wenn er darüber hinaus zwar behauptet, das Ziel der Tarifeinheit nur noch politisch zu verfolgen, tatsächlich aber weiterhin mit sogenannten Statusverfahren alternative Gewerkschaftsinitiativen versucht, juristisch zu bekämpfen.

Der Kampf um die Sicherung des Streikrechts bleibt weiter aktuell. Der Beschluss des DGB bestätigt die Richtigkeit dieses Kampfes, aber er markiert keineswegs sein Ende.